

Wie vertragen sich Denkmalpflege und Klimaschutz?

Dorothee Honekamp-Könemann M.A.

Ein paar allgemeine Fakten zu Beginn

- ▶ Seit Beginn der Wetteraufzeichnung um 1880 hat die Durchschnittstemperatur weltweit um $1,2^{\circ}\text{C}$, in Deutschland sogar um $1,7^{\circ}\text{C}$ zugenommen
- ▶ Folgen sind Zunahme von Extremhitze, Trockenheit, Starkregen und Überschwemmungen sowie rapides Abschmelzen von Eis
- ▶ Seit den 1950er Jahren steigt die Menge an CO_2 im Schnitt jährlich um das Vierfache bei gleichzeitigem Schwund natürlicher Landschaften, die Treibhausgase aufnehmen könnten (Wälder, Moore)
- ▶ Unbestreitbar spielt der Mensch bei dieser Entwicklung eine zentrale Rolle
- ▶ 50% des globalen CO_2 Ausstoßes werden durch Neubauten und generelle Bautätigkeiten verursacht
- ▶ 60% des Abfalls in Deutschland gehen auf das Konto von durch Baumaßnahmen anfallenden Bauschutt

Anforderungen in diesem Kontext auch an die Denkmalpflege

- ▶ Anträge auf Genehmigungserteilung in der Mehrzahl für
- ▶ - Solaranlagen (PV)
- ▶ - Solarthermie
- ▶ - Isoliersysteme (meist Außendämmung)
- ▶ - Erneuerung von Heizungs- und Sanitärsystemen

Welche Beiträge kann die Denkmalpflege leisten?

- ▶ Abwägen, was aus Sicht der Denkmalpflege möglich ist und
- ▶ Prüfen, ob und wie der Denkmalwert durch eine Maßnahme verändert wird
- ▶ Grundlage dafür ist das Denkmalschutzgesetz
- ▶ Es gilt, eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals zu vermeiden
- ▶ Diese liegt vor, wenn der Denkmalwert in einem seiner Bedeutungskriterien deutlich eingeschränkt wird
- ▶ In LSA gibt es sechs Kriterien: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, kultisch, technisch-wirtschaftlich und städtebaulich

Welche Beiträge kann die Denkmalpflege leisten?

- ▶ Beratungen von Eigentümern, Institutionen, Planern und Bauausführenden
- ▶ Mit den Bauherren, Architekten und Planern gemeinsam nach denkmalverträglichen, maßgeschneiderten Lösungen suchen, ein Objekt energetisch zu ertüchtigen - diese Herangehensweise gilt im Übrigen für alle geplanten Veränderungen am Denkmal
- ▶ Es wird geprüft, ob und wie die vorgesehenen Veränderungen in die Substanz eingreifen und/ oder eine bauliche Hinzufügung darstellen
- ▶ Dafür haben einige Landesämter Prüfbögen oder Checklisten entwickelt, um das Verfahren zu vereinheitlichen sowie Handreichungen publiziert
- ▶ Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme sind die denkmalpflegerischen Grundsätze wie Ressourcenschonung, Reversibilität und Reparaturfähigkeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen
- ▶ Zur Unterstützung der Energiewende sollte bei einer Instandsetzungsmaßnahme ein kompetenter Energieberater zur Findung und Anwendung der effizientesten Lösungen beteiligt werden

Runderlass der Staatskanzlei vom 13.10.2022

- ▶ Der Druck der Politik auf die Bürger, Energie zu sparen, bzw. verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen, nimmt immer mehr zu, das führt zu mehr Vorschriften auch im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren
- ▶ Der Runderlass beinhaltet Leitlinien für die Denkmalschutzbehörden bezüglich der Genehmigung von klimafreundlichen Energieanlagen am Denkmal
- ▶ Bezug genommen wird darin nur auf Solarthermie und Photovoltaik, deshalb liegt mein Fokus auf diesen
- ▶ Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen
- ▶ Die Bestimmungen zu Ausnahmen sind jedoch für die Praxis nicht präzise genug formuliert gewesen

Deshalb

- ▶ Aufhebung des Runderlasses vom 13.10.2022 und
- ▶ Ersetzen durch Runderlass vom 22.12.2023

Runderlass vom 22.12.2023

- ▶ Diese Informationen sind ausführlicher und gegliedert, um die Handhabung zu erleichtern
- ▶ Weiterhin gibt das LDA fachliche Stellungnahmen ab, die nach wie vor ablehnenden Charakter haben können
- ▶ Prinzipiell sollen Anträge auf Genehmigung einer Photovoltaikanlage oder Solarthermie jedoch positiv beschieden werden
- ▶ Aber auch hier gibt es Ausnahmen, bzw. Nebenbestimmungen
- ▶ Nicht angewendet wird der Runderlass beispielsweise auf UNESCO-Welterbestätten; hierzu wird es in Einklang mit dem individuell festgestellten außergewöhnlichen Wert einen gesonderten Erlass geben

Runderlass vom 22.12.2023

- ▶ Nach wie vor ist das Argument der erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales anwendbar, aber nicht mehr, wenn sich die Beeinträchtigung ausschließlich auf das Erscheinungsbild oder die Umgebung bezieht, sofern die Anlage reversibel ist
- ▶ Ebenso fällt die pauschale Unzulässigkeit von Solaranlagen auf Dächern in Denkmalbereichen weg, begründet wird dies damit, dass dies allein kein tragender Grund für die Ablehnung eines Antrages auf Errichtung von Solaranlagen ist, auch wenn diese Dächer denkmalbereichskonstituierend sind
- ▶ Prinzipiell werden die Genehmigungen zeitlich begrenzt, und zwar ist der Stichtag der Ablauf des Kalenderjahres 2045
- ▶ In jedem Fall wird die Denkmalschutzbehörde vor Erteilung einer Genehmigung verschiedene unabhängige Gutachten fordern
- ▶ Dies sind vor allem
 - ▶ - ein statisches Gutachten zur Tragfähigkeit der Dachkonstruktion oder auch
 - ▶ - ein Brandschutzgutachten

Mögliche Lösungsansätze aus denkmalpflegerischer Sicht

- ▶ Für ein Baudenkmal ist es am besten, wenn gar kein Modul auf das Dach kommt
- ▶ Hier bieten sich als Ausweichflächen Dächer von Nebengebäude an, deren Denkmalwert geringer ist oder gar nicht vorhanden
- ▶ Falls nur das Baudenkmal für eine Belegung in Frage kommt, sollten die Module und Befestigungssysteme in Farbe und Reflexionsgrad dem Dach angepasst werden
- ▶ Die Module dürfen das Dach optisch nicht überfrachten, eine klare Anordnung ist zu bevorzugen
- ▶ Die Anlage sollte möglichst nicht vom öffentlichen Straßenraum wahrgenommen werden; es sollten vorrangig Flächen sein, die hofseitig, in den privaten Bereich oder in den Umgebungsraum eines Denkmalbereiches weisen - sofern dieser nicht ebenfalls denkmalrelevant ist (z.B. Gärten oder Parks, die unter Denkmalschutz stehen)

Mögliche Lösungsansätze aus denkmalpflegerischer Sicht

- ▶ Flachdächer sind am besten geeignet, da die Paneele in einem sehr günstigen Winkel auf die Flächen gelegt werden können und somit nicht sofort ins Auge fallen
- ▶ Eine Alternative zur Belegung einer Dachfläche ist die Errichtung einer Gemeinschaftsfläche mit Paneelen, die sich außerhalb einer Siedlung befindet, denkmalpflegerisch nicht relevant ist und optisch nicht ins Gewicht fällt
- ▶ Bei fortschreitender technologischer Entwicklung von Modulen, die die denkmalpflegerischen Grundsätze berücksichtigen, kann über deren Einsatz zu gegebener Zeit erneut entschieden werden

Mögliche Lösungsansätze aus denkmalpflegerischer Sicht

- ▶ Energiesparmöglichkeiten bieten sich beispielsweise ebenfalls
 - ▶ - durch den Einsatz von Isolierglasfenstern
 - ▶ - durch Innendämmungen (Innenwände, Böden, Decken)
 - ▶ (- Außendämmungen sind in den meisten Fällen keine gute Wahl für ein Denkmal, da es einen erheblichen Teil seines denkmalkonstituierenden Wertes über die Fassadengestaltungen erlangt) in Ausnahmefällen sind kleinere Module möglich
 - ▶ - durch den Einbau effizienter Pumpen und Haustechnik auf der Basis regenerativer Energien
 - ▶ - durch Vermeidung von Energieverbrauch

Fazit

- ▶ Denkmale sind unter Einhaltung bestimmter Kriterien für die Aufrüstung klimafreundlicher energetischer Ertüchtigung durchaus geeignet
- ▶ Für jedes Denkmal werden individuelle Lösungen entwickelt
- ▶ Solaranlagen sind ein Baustein bei der Energiewende, aber nicht der einzige, deshalb nach weiteren Alternativen Ausschau halten
- ▶ Durch den denkmalpflegerischen Grundsatz „Reparatur vor Neubau“ werden ökologische und ökonomische Kosten minimiert und per se schon Ressourcen geschont
- ▶ Dieser Ansatz kann und sollte als Vorbild für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt auch für andere dienen
- ▶ Nicht zuletzt trägt die Denkmalpflege damit zum Umdenken von einer Wegwerfgesellschaft zu einer nachhaltigen Reparaturgesellschaft bei